

Meyling

— 259 —

Z a b r z e r

K r e i s =  **B l a t t.**

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 34. Zabrze, den 25. August 1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

- I. 1. Die Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstare vorangehenden Monats eingelöst
- durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,
 - durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,
 - durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughausa 2,
 - durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtungen versehene Reichsbankstellen,
 - durch sämtliche Preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
 - durch die Haupt-Zoll- und Steuerkassen,
 - durch sämtliche preussische Hauptzoll und Hauptsteuerämter,
 - durch alle den preussischen Hauptzoll und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.
2. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.